

Vorwort

Der vorliegende Band 2 der 13. Auflage des Leipziger Kommentars umfasst den letzten Teil des Ersten sowie insgesamt den Zweiten und den Dritten Titel des Zweiten Abschnitts des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs mit den Vorschriften zur Schuldfähigkeit, zum Versuch, zum Rücktritt vom Versuch, sowie zur Täterschaft und zur Teilnahme an fremder Tat. Er enthält mithin gesetzliche Regelungen von grundsätzlicher dogmatischer Bedeutung und erheblicher praktischer Relevanz. In diesen Zusammenhängen geht es zwar nicht um gesetzgeberische Neuerungen, die Bearbeitung bedarf aber der Aktualisierung bei der Darstellung und Kommentierung von Entwicklungen der Rechtsprechung zu diesen grundlegenden Problembereichen und der sie begleitenden wissenschaftlichen Diskussionen im Schrifttum, da die Kommentierungen der Voraufgabe hierzu noch aus dem Jahr 2006 stammen.

Diese Aufgabe hat ein weitgehend neuer Kreis von Autoren übernommen, da *Heinz Schöch*, *Thomas Hillenkamp*, *Hans Lilie* und *Dietlinde Albrecht* ihre Mitarbeit aus unterschiedlichen Gründen beendet haben. An Ihre Stelle sind *Torsten Verrel*, *Johannes Koranyi*, *Alexander Linke* und *Uwe Murmann* getreten. *Bernd Schünemann* hat hingegen seine Kommentierung der §§ 25–31 mit Unterstützung von *Luis Greco* weitergeführt und aktualisiert. Verlag und Herausgeber freuen sich über ihre neue bzw. weitere Mitarbeit.

Den ausgeschiedenen Autoren gebührt hingegen der ausdrückliche Dank des Verlages und der Herausgeber für ihre geleistete wissenschaftliche Arbeit, die auch weiterhin das Fundament der aktuellen Bearbeitungen durch die neuen Autoren bildet, die allerdings zugleich das Ziel des Leipziger Kommentars, den aktuellen Stand der strafrechtlichen Probleme widerzuspiegeln, zu berücksichtigen haben. Die Autoren tragen letztlich die wissenschaftliche Verantwortung für Darstellung und die Auswahl der zitierten Entscheidungen und wissenschaftlichen Beiträge in Lehrbüchern, Kommentaren, Festschriften, Zeitschriften usw., sowie für die Kriterien ihrer Wahl. In der gegenwärtigen Zeit scheint es nämlich nicht mehr wirklich leistbar, die Fülle des strafrechtlichen Materials erschöpfend wiederzugeben.

Die vorliegenden Kommentierungen haben durchweg den Bearbeitungsstand von Mai 2020, teilweise konnten auch noch spätere Entscheidungen und Literaturbeiträge berücksichtigt werden.

Bochum, im August 2020

Ruth Rissing-van Saan

